



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 16-124/I/439 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	30.10.2017		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	27.11.2017		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.12.2017		
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2017		

**Betreff: Verkehrsberuhigung im Ortsteil Froschhausen
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.02.2017
Drucks. 16-48/I/190 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 30.10.2017 - BERICHT -
Drucks. 16-124/I/439 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.02.2017 unter TOP 14 – Öffentlich Abt. A Drucks. 16-48/I/190 16-21 den Magistrat beauftragt zu prüfen, ob mit Hessen Mobil bzw. den zuständigen Stellen der Landesregierung für den Ortsteil Froschhausen ein LKW-Durchfahrtsverbot und weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen (zum Beispiel: Beschilderung an der B45) erreicht werden können.

Das Ordnungs- und Umweltamt hat den Kreis Offenbach, Hessen Mobil und das RP Darmstadt um Stellungnahme gebeten.

Vom Kreis Offenbach wurde die Realisierung eines LKW-Durchfahrtsverbotes für Seligenstadt / Stadtteil Froschhausen im Rahmen einer verkehrsberuhigenden Maßnahme sowie einer Verkehrsbeschränkung durch Lärmimmissionen geprüft und kam zu folgendem Ergebnis:

„Verkehrsberuhigende Maßnahmen

Im Rahmen der verkehrsberuhigenden Maßnahmen besteht für die Stadt Seligenstadt die Möglichkeit, ein LKW-Durchfahrtsverbot in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

Bei der näheren Betrachtung der Gewerbegebiete in Seligenstadt / Froschhausen sind die Gewerbeanschriften

- „Am Sandborn“ und „Am Reitpfad“ von der B45 und
- „Stehweg“ von der L3121 über die L2310

anfahrbar.

Durch die Einrichtung des LKW-Durchfahrtsverbotes für Froschhausen wird keine Nachbarkommune durch die geänderte Verkehrsführung beeinträchtigt bzw. wird über deren Gemarkung geführt.

Die LKW-Durchfahrtsverbot Beschilderung muss frühzeitig für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar sein. Die notwendigen Beschilderungen wären im Knotenpunkt der L2310 / Rodgau, Daimlerstraße aufzustellen. Bedingt durch die verspringenden Gemarkungsgrenzen entlang der L2310 wäre der Kreis Offenbach für die Installierung des LKW-Durchfahrtsverbotes einzubinden.

Bei Hessen Mobil, Straßenverkehrsbehörde für die B45 bzw. BAB A3 und A45, wäre die Anpassung der wegweisenden Beschilderungen vorzunehmen. Entsprechend Ihrer Darlegung sollte das Ziel „Mainhausen“ auf der wegweisende Beschilderung an der B45 / L2310 entfernt werden.

Durch die Anpassung der wegweisenden Beschilderungen wäre eine Lärmentlastung für die Froschhäuser Einwohner zu erwarten.

In Bezug auf die geplante Ortsumfahrung Seligenstadt von L3065 Hainburg kommend wäre das LKW-Durchfahrtsverbot eine sinnvolle Ergänzung für die Weiterleitung des Verkehrs über die L2310/ L3121 zur BAB A3.

Verkehrsbeschränkungen durch Lärmimmissionen

Die zuvor genannten Aspekte werden unter Berücksichtigung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (VLärmSchR97) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS90) präzisiert und um die Werte des Umgebungslärms ergänzt.

Der Orientierungswert für eine zumutbare Belastung durch Lärm wurde für ein

- reines Wohngebiet auf 57 dB(A) in der Nacht und 67 dB(A) am Tag
- Dorf- / Kern- / Mischgebiet an einer Landesstraße auf 67 dB(A) in der Nacht und 57 dB(A) am Tag
- Gewerbegebiet auf 62 dB(A) in der Nacht und 72 dB(A) am Tag

festgelegt.

Über die Internetseite www.laerm.hessen.de wurde der Umgebungslärm für die Tag- sowie in den Nachtstunden ermittelt. Entlang der L2310 in Seligenstadt / Froschhausen sind in der Offenbacher Landstraße sowie in der weiterführenden Seligenstädter Straße für die Tag - sowie Nachtstunden jeweilige Werte von 70 – 75 db(A) festgestellt worden. Die zuvor aufgeführten Orientierungswerte werden überschritten.

Die Überschreitung der Auslösewerte ermöglicht die Durchführung diverser Lärmschutzmaßnahmen, die auch Verkehrsbeschränkungen, wie z. B. ein LKW-Durchfahrtsverbot beinhalten.

Die wegweisenden Beschilderungen nach Froschhausen bzw. Mainhausen wären für die Verkehrsführung großräumig durch Hessen Mobil, Straßenverkehrsbehörde, zu prüfen. In der beigefügten Übersicht, wären die Beschilderungen im Bereich

Zuständigkeit	Straße	Zuständigkeit	Straße
<i>Hessen Mobil</i>	<i>B45 / L2310 FR Seligenstadt</i>	Stadt Seligenstadt	L2310
<i>Hessen Mobil</i>	<i>BAB A3 / L3121 FR Seligenstadt</i>	Stadt Seligenstadt	L3065 / L2310
<i>Hessen Mobil</i>	<i>BAB A3 / BAB A45</i>	Kreis Offenbach	B469 / L2310
<i>Hessen Mobil</i>	<i>BAB A45 / L2310</i>		
<i>Hessen Mobil</i>	<i>BAB A3 / B469</i>		

zu prüfen.

Sollte die Stadt Seligenstadt ein LKW-Durchfahrtsverbot aufgrund der Lärmimmissionen anordnen, wäre von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt ein Zustimmungsvorbehalt gegeben.

Wie bereits dargelegt, wäre der Kreis Offenbach bedingt durch die verspringenden Gemarkungsgrenzen entlang der L2310 für die Installierung des LKW-Durchfahrtsverbotes einzubinden.

Die Realisierung eines LKW-Durchfahrtsverbotes würde für beide Varianten (verkehrsberuhigende Maßnahmen sowie auf der Basis von Lärmimmissionen) vom Kreises Offenbach mitgetragen werden.“

Hessen Mobil hat auf bereits schon heute abschnittsweise bestehende Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Froschhausen hingewiesen. Zudem ergaben Verkehrserhebungen im Jahr 2015 an der L2310 westlich von Froschhausen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 9.000 Kraftfahrzeugen/24 h, der Schwerverkehrsanteil (Fahrzeuge ab 3,5 t) betrug 2,7 %. An einer weiteren Zählstelle auf dem 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung Seligenstadt ergaben die Erhebungen in 2015 einen DTV von rund 5.250 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 2,4 %.

Bezüglich der wegweisenden Beschilderung nach Mainhausen teilt Hessen Mobil mit, dass an der Anschlussstelle Froschhausen der B45 das Ziel Mainhausen prinzipiell entfallen kann. Die Aufnahme des Ziels Mainhausen an der Anschlussstelle Rodgau der B45 in Fahrtrichtung L3121 ist leider nicht möglich, da bereits im aktuellen Bestand vier Ziele ausgewiesen sind. Gemäß den einschlägigen Regelwerken des Bundes sind in einer Fahrtrichtung nicht mehr als vier Zielangaben zulässig.

Das RP Darmstadt muss nicht zwingend beteiligt werden, weil das Lkw-Durchfahrtsverbot keine Auswirkungen über den Kreis hinaus hätte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass auch die Geschäfte im Ortskern von Froschhausen angeliefert werden müssen. Zudem hat die Spedition Schmitt ihren Betriebssitz in der Schulstraße. Von daher wäre ein Zusatz „Anlieger frei“ bzw. „Lieferverkehr/Busse frei“ notwendig. Dies erschwert eine Überprüfung dieses LKW-Verbotes für die Ordnungspolizei, wer tatsächlich als Anlieger gilt bzw. wer einfach auf der Durchfahrt ist. Zumal der Anteil des Schwerlastverkehrs mit Fahrzeugen über 3,5 t (darunter fallen auch Busse und Sprinter) gerade mal bei 2,7 % liegt. Das sind bei täglich 9.000 Fahrzeugen, 243 Fahrzeuge.

Außerdem sieht es die Verwaltung gerade für Seligenstädter Firmen als unwirtschaftlich an, wenn eine Firma aus Seligenstadt z. B. in die Gewerbegebiete Am Reitpfad oder Am Sandborn liefern möchte, über die Autobahn fahren muss; umgedreht Firmen aus Froschhausen nicht direkt nach Seligenstadt fahren können.



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 25. Februar 2019

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 16-223/I/905 16-2021

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	18.02.2019		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	25.03.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.04.2019		
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019		

**Betreff: Prüfung Verkehrsberuhigende Maßnahmen Ortseingang Froschhausen
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2018
Drucks. 16-177/I/714 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 18.02.2019 - BERICHT -
Drucks. 16-223/I/905 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.09.2018, unter TOP 17, öffentlich Abt. B, Drucks. 16-177/I/714 16-21 den Magistrat beauftragt, zu prüfen

1. ob eine Versetzung des Ortsschildes am Ortseingang Froschhausen in Richtung B45 hin zur Gemarkungsgrenze, Höhe „Haus am Wald“ möglich wäre und ob damit eine Versetzung des Geschwindigkeitsmessgerätes auf die Höhe der Verkehrsinsel Offenbacher Landstraße/Am Reitpfad zu realisieren wäre;
2. ob an einer solchen Stelle der Einsatz einer in beiden Fahrtrichtungen aktiven „Blitzsäule“ umsetzbar wäre;
3. welche weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz in diesem Bereich möglich sind.

Die Ortstafel kennzeichnet die geschlossene Ortschaft. Dies ist der Bereich von Siedlungen, der zusammenhängend bebaut ist. Straßen in geschlossenen Ortschaften sind gekennzeichnet durch nahe an der Straße lebende Anwohner/innen und werden in größerem Maße von zu Fuß gehenden, Rad fahrenden oder anderen am Verkehr teilnehmenden Personen genutzt oder gekreuzt. Die geschlossene Ortslage soll nicht nur durch ein Verkehrszeichen gekennzeichnet werden, sondern für alle am Verkehr Teilnehmenden auch so erkennbar sein. Dies trifft auf eine Strecke, bei der seitlich hauptsächlich Wald oder Feldmarkung ist, nicht zu. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO sagt hierzu „Die Zeichen 310 und 311 (Beginn/Ende geschlossener Ortschaft) sollen an den Grenzen der geschlossenen Ortschaften aufgestellt werden, also dort, wo auf einer der beiden Straßenseiten, ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke, die zusammenhängende Bebauung beginnt oder endet.“ Die Ortstafel steht daher an der maximal möglichen Stelle. Ein weiteres Versetzen in Richtung B 45 ist nicht möglich. Diese Rechtsauffassung wird auch durch den Landrat des Kreises Offenbach vertreten, der Aufsichtsbehörde in Verkehrsangelegenheiten ist.

Auf geschwindigkeitsbedingte Gefahren wurde bereits reagiert, in dem die Geschwindigkeit auf der L 2310 wegen einer Häufung der Wildunfälle bereits auf 70 km/h reduziert wurde. Ab der Gemarkungsgrenze wurde die Geschwindigkeit darüber hinaus auf 50 km/h reduziert. Durch die Verschwenkung der Fahrbahn und den Fahrbahnteiler ist bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht. Mit einer weiteren Verkehrsberuhigung ist auch durch die Versetzung einer Ortstafel nicht zu rechnen.

Eine Verlegung der stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Richtung Gemarkungsgrenze wird möglicherweise mehr Verwarnungen ergeben. Die dadurch erreichte Verkehrsberuhigung wird aber in Richtung Ortsausgang verlegt. Häufigster Kritikpunkt – gerade auch aus Froschhausen – ist, dass direkt hinter den Anlagen wieder beschleunigt wird. Mit einem Herausrücken der Anlagen in Richtung Wald wird sich dieses Empfinden in der Bürgerschaft eher noch verstärken.

Eine Umsetzung des vorhandenen Messsystems wird insgesamt rund 25.000 € kosten. Diese Kosten beinhalten das Versetzen der bestehenden Säule sowie die Neuverlegung der Kontaktschleifen in der Fahrbahn. Hinzu kommen ein Stromanschluss sowie eine eventuell erforderliche Fahrbahnsanierung, wofür weitere Kosten bis zu 20.000 € entstehen können.

Bei der letzten Eichung der Anlage im November wurde festgestellt, dass die in Richtung Ortsausgang führende Fahrbahn nicht mehr eichfähig ist. Hier sind die Sensoren zu erneuern und im Bereich der Sensoren die Fahrbahndecke zu sanieren. Da die Instandsetzung dieser Fahrspur mindestens 15.000 € kostet, ist die Maßnahme nur dann sinnvoll, wenn die Anlage an dieser Stelle verbleibt. Bei einer Versetzung der Anlage in Richtung der bestehenden Bushaltestelle wird sich dieser Betrag verdoppeln, wobei seitens der Ordnungsbehörde empfohlen wird, aus oben genannten Gründen von einer Versetzung Abstand zu nehmen.

Weiterhin war zu prüfen, ob an einer solchen Stelle der Einsatz einer in beiden Fahrrichtungen aktiven Blitzsäule umsetzbar wäre. Grundsätzlich ist dies zu bejahen, allerdings stellt sich die Frage, was damit erreicht werden soll. Die bestehende Anlage erfüllt ihren Zweck. Eine Umrüstung der vorhandenen Anlage auf Radartechnik und Installation eines zweiten Aufnahmegeräts für die Gegenseite wird Kosten von rund 115.000 € verursachen. Für die Installation einer Anlage, wie sie beispielsweise in Mainhausen in Betrieb ist, sind einschließlich aller Nebenkosten (Messsystem, Stromanschluss, Software, Eichung etc.) rund 160.000 bis 170.000 € zu veranschlagen.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde ist die bestehende Anlage gesetzeskonform und erfüllt ihren Zweck nicht schlechter, als dies ein anderes System auch tun würde. Dies wird durch die geringe Anzahl an Verwarnungen und Bußgeldern an dieser Stelle durchaus unterstrichen. Die geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anlage amortisieren wird, spricht ebenfalls gegen eine Aufrüstung.

Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zum Lärmschutz stehen der Straßenverkehrsbehörde nicht zur Verfügung. Baulich wurde durch die Verschwenkung der Fahrbahn und den Fahrbahnteiler mit Querungshilfe bereits zur Verkehrsberuhigung beigetragen. Die Stadt Seligenstadt wird in diesem Jahr außerdem die dort vorhandene Bushaltestelle so umgestalten, dass die Busse auf der Fahrbahn halten. Dadurch wird ebenfalls eine Verkehrsberuhigung erreicht.



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Dezember 2020

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 16-378/I/1589 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	07.12.2020		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	25.01.2021		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.02.2021		
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2021		

**Betreff: Verkehrsberuhigung im Ortsteil Froschhausen
-gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 08.11.2016-
Drucks. 16-48/I/190 16-21
- Vorlage des Magistrats vom 07.12.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-378/I/1589 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2018 unter TOP 12 – Öffentlich Abt. A Drucks. 16-138/I/565 16-21 die örtliche Ordnungsbehörde gebeten, ein Konzept für ein LKW-Fahrverbot (Fahrzeuge ab 3,5t) im Ortsteil Froschhausen zu erarbeiten, welches

- 1. eine praktikable Ausnahmeregelung für den Lieferverkehr, den innerörtlichen Anliegerverkehr sowie gegebenenfalls den landwirtschaftlichen Verkehr*
- 2. eine schlüssige Lösung zur Kontrolle des Fahrverbotes beinhaltet.*

Weiter soll der Magistrat mit Hessen-Mobil verhandeln, dass spätestens im Rahmen der Bauphase des 3. Abschnittes der Umgehungsstraße ein umsetzbares Konzept zur weiteren Verkehrsberuhigung und Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt Froschhausen (L2310) vorgelegt wird.

Das Ordnungsamt hat daraufhin die zuständige Straßenverkehrsbehörde, Kreis Offenbach um Prüfung des Sachverhaltes „Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes“ gebeten. Hierzu erging folgende Stellungnahme:

„Unter Berücksichtigung, dass das LKW-Durchfahrtsverbot zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen eingerichtet werden soll, ist gem. § 45 StVO, VwV lfd. Nr. 13 die Zustimmung der obersten Landesbehörde (HMWEVL) einzuholen.

Zur weiterführenden Prüfung des Sachverhaltes „Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes“ werden ergänzende Informationen benötigt. Dies sind:

1. Daten einer Verkehrszählung, mit der Feststellung des Quell- und Zielverkehrs des LKW-Verkehrs im Stadtteil Froschhausen. Diese Verkehrszählung wäre von Ihnen direkt bei Hessen Mobil zu beauftragen.
2. Bitte prüfen Sie die Beschilderung zum LKW-Durchfahrtsverbotes auf VZ 253 „LKW-Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t“ -ausgenommen von dem Verbot ist der Andienungsverkehr von und zu Grundstücken.
3. Umleitungs- und Beschilderungskonzept zur Ausweisung des LKW-Durchfahrtsverbotes von Froschhausen.
4. Übersendung aller Stellungnahmen aus Ihrem Anhörungsverfahren.“

Da für das geforderte Umleitungs- und Beschilderungskonzept weiträumige Planungen bereits an der BAB3, der B45, der B448, der L3416, L3065, L2310 und der L3121 erforderlich sind, wurde ein Planungsbüro damit beauftragt.

Aufgrund der überörtlichen Umleitungsstrecke mussten zudem die betroffenen Kommunen Hainburg, Rodgau und Obertshausen angehört werden. Von Hainburg und Rodgau kamen negative Stellungnahmen. Sie haben der vorgeschlagenen Umleitungsführung keine Zustimmung gegeben. Da Obertshausen von der Umleitung nicht wirklich betroffen ist, bestehen von dort keine Bedenken.

Zwecks der Verkehrszählung hat Hessen Mobil mitgeteilt, dass von deren Seite dies nicht durchgeführt werden kann. Von daher musste erneut ein Planungsbüro beauftragt werden.

Damit die Zählungen aussagekräftig sind, müssen sich diese an den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE) und dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS) orientieren. Grundsätzlich wird das Sommerhalbjahr (April bis Oktober) bevorzugt, unter Inkaufnahme einer etwas geringeren Schätzgenauigkeit können die Zählungen auch in einer entsprechenden Woche des Winterhalbjahres (November bis März) stattfinden. Die Zählungen sollen nicht an Ferien- sowie Sonn- und Feiertagen, nicht an Tagen vor einem Ferien-, Sonn- und Feiertag sowie nicht an Brückentagen stattfinden.

Zählzeiten mit erwarteten extrem hohen Belastungsspitzen auf Grund von Sonderereignissen sind ebenso auszuschließen. Derartige Sonderereignisse können beispielsweise Großveranstaltungen (z. B. Sportfeste) sein.

Die Zählintervalle sollten 15 Minuten betragen. Es ist zwingend zwischen Ziel-/Quellverkehr und Durchgangsverkehr zu unterscheiden.

Aufgrund dieser Vorgaben und der Sperrung des Kapellenplatzes von Ende Februar bis Mitte August 2020 fand am 20. Oktober 2020 eine entsprechende Verkehrszählung statt.

Die hochgerechnete Zählung ergab einen DTV-Wert von 7.800 bis 8.500 Kfz/24 h. Die LKW-Anteile lagen am Vormittag bei 4,4 % und am Nachmittag bei 2,2 %.

Da in Froschhausen diverse Gewerbebetriebe ansässig sind, handelt es sich hier vorwiegend um Quell- und Zielverkehr. Der Durchgangsverkehrsanteil des Schwerverkehrs lag in den Spitzenstunden am Vormittag lediglich bei 1 % und am Nachmittag bei 0,2 % bis 0,7 %.

Der LKW-Verkehr liegt mit weniger als 3 %-Anteil am Gesamtverkehr in der untersten Kategorie bezogen auf Lärm und sonstige Berücksichtigungen. Der LKW-Durchgangsverkehr liegt unter 1 % bezogen auf den Gesamtverkehr; diese 1 % werden lediglich in der vormittäglichen Spitzenstunde erreicht.

Aus Sicht des Verkehrsgutachters müssen die LKW des Durchgangsverkehrs eher als Einzelvorkommen eingestuft werden. Der LKW-Durchgangsverkehrsanteil ist gering. Gesonderte Maßnahmen zur Verhinderung von LKW-Durchgangsverkehr sind aus rein verkehrlicher Sicht nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Anzahl des LKW-Durchgangsverkehrs ist eine Kontrolle eines ggf. beschilderten LKW-Durchgangsverbots kaum möglich. Aufwand und Nutzen stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander.

Aus verkehrsplanerischer Sicht kann eine Beschilderung eines LKW-Durchfahrtsverbots nicht unterstützt werden.

Aufgrund dieser geringen Zahlen hat ein Antrag für ein LKW-Durchfahrtsverbot keine Aussicht auf Erfolg.

Als weitere verkehrsberuhigende Maßnahme wird derzeit eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geprüft.